

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Alle von Vixia bv gemachten Angebote sind freibleibend.
2. Verträge sind nur verbindlich, wenn sie von Vixia bv schriftlich bestätigt wurden.
3. Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Waren und/oder Materialien werden während der Zeit, in der sie sich bei Vixia bv befinden, nicht von Vixia bv versichert.
4. Alle Waren werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers versandt.
5. Der Auftraggeber stellt Vixia bv von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
6. Reklamationen werden nur bearbeitet, wenn sie Vixia bv innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung schriftlich gemeldet werden.
7. Die Rückgabe von Waren kann nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung erfolgen.
8. Zahlungen haben innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind ohne weitere Ankündigung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat für den offenen Betrag fällig.
9. Bleibt die Zahlung innerhalb der in Punkt 8 genannten Frist aus, sind alle sich auf die Beitreibung des geschuldeten Betrags beziehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten vom Auftraggeber zu tragen.
10. Lieferungen erfolgen immer unter Eigentumsvorbehalt von Vixia bv.
11. Bei eventuell vorhandenen Mängeln an gelieferten Waren ist Vixia bv nach eigener Wahl ausschließlich zu einem kostenfreien Ersatz oder einer kostenfreien Reparatur des untauglichen Produkts/Materials bzw. der untauglichen Dienstleistung verpflichtet.
12. Für alle Angebote und Verträge gilt ausschließlich niederländisches Recht.
13. Alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag, für den diese Bedingungen gelten, hervorgehen oder damit in Zusammenhang stehen, werden ausschließlich vom zuständigen Gericht am Sitz von Vixia bv, derzeit Sittard-Geleen, behandelt, unbeschadet des Rechts von Vixia bv, sich an jedes andere zuständige Gericht zu wenden.
14. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages und/oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.
15. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wird diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen wurden am 10. März 2010 bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer Südlimburg hinterlegt.